

## Entwurf

**Haushaltssatzung  
des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	386.658.637 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	383.595.591 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.745.809 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	367.143.933 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.880.180 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.506.925 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.676.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.676.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.190.000 EUR
--	---------------

## § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.816.000 EUR
--	---------------

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**III****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 38,9 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 17,7 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

**§ 7**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.